

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde
Poppenricht
(1. Änderungssatzung)
vom 05.12.2017

Aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr.1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Poppenricht folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Poppenricht (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 27.10.2016

§ 1

Im § 22 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„ Grabsteine, Grabeinfassungen und Grabplatten dürfen nicht durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sein.

Den Nachweis darüber hat der Verkäufer zu erbringen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Poppenricht, 05.12.2017

Franz B i r k l

Erster Bürgermeister